

Bericht
über die Sitzung des Ortsgemeinderates Althornbach
vom 8. Februar 2022

**1. Beschluss zur Erteilung von Weisungen an die Vertreter in der
Verbandsversammlung des ZEF;
Vollzug des Baugesetzbuchs, Bebauungsplan „Areal Steitzhof und
Umfeld“, 1. Änderung**

Der Ortsgemeinderat Althornbach beschließt:

1. Die Vertreter in der Bezirksversammlung werden angewiesen, in der 128. Sitzung der Bezirksversammlung, die Beratung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 wie in den Anlagen 1, 3 und 4 ausgeführt, zu behandeln.

2. Die Vertreter in der Bezirksversammlung werden angewiesen, in der 128. Sitzung der Bezirksversammlung, den Bebauungsplan „Areal Steitzhof und Umfeld“, 1. Änderung, gemäß der in dieser Drucksache unter Ziffer 2 beigefügten Unterlagen mit Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB zu beschließen und die Begründung und den Umweltbericht anzunehmen.

3. Die Vertreter in der Bezirksversammlung werden angewiesen, in der 128. Sitzung der Bezirksversammlung, die Verwaltung zur Bekanntmachung des Satzungsexemplares gemäß § 10 Abs. 3 BauGB sowie zur Veröffentlichung der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB zu ermächtigen.

**2. Beschluss zur Erteilung von Weisungen an die Vertreter in der
Verbandsversammlung des ZEF;
Vollzug des Baugesetzbuchs, Erteilung des Einvernehmens nach § 36
Abs. 1 BauGB i.V.m. § 33 BauGB**

Die Vertreter in der Bezirksversammlung werden angewiesen, in der 128. Sitzung der Bezirksversammlung, das erforderliche Einvernehmen für das dargestellte Bauvorhaben gemäß § 36 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 33 Abs. 1 BauGB unter dem Vorbehalt zu erteilen, dass die Baugenehmigung unter der Voraussetzung der Einhaltung der dargestellten Solarfestsetzung erteilt wird.

**3. Neuabschluss Wegenutzungsvertrag für die Gasversorgung,
Information**

Der bisherige Konzessionsvertrag für die Gasversorgung im Gemeindegebiet war am 01.10.1997 abgeschlossen worden und regelte die Nutzung der öffentlichen Verkehrsanlagen in Baulast der Ortsgemeinde zur Verlegung und zum Betrieb von Gasversorgungsleitungen.

Das Vergabeverfahren nach § 46 EnWG hat diskriminierungsfrei zu erfolgen. Die Kommune ist bei der Auswahl des Unternehmens den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG verpflichtet, d.h. eine möglichst sichere, preisgünstige,

verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, zu gewährleisten. Unter Wahrung netzwirtschaftlicher Anforderungen, insbesondere der Versorgungssicherheit und Kosteneffizienz, können auch Anliegen der örtlichen Gemeinschaft berücksichtigt werden. Zur Abwicklung des Verfahrens hat die Verwaltung im Januar eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger veranlasst, in der interessierte Unternehmen zur Abgabe einer Interessenbekundung aufgefordert werden. Falls mehrere Unternehmen ihr Interesse bekunden, hat die Ortsgemeinde Bewertungskriterien für eine diskriminierungsfreie Vergabeentscheidung aufzustellen und die Interessenten sind auf dieser Grundlage zur Abgabe eines verbindlichen Angebotes aufzufordern. Falls nur ein Unternehmen Interesse bekundet, können mit diesem Unternehmen Vertragsverhandlungen geführt werden.

4. Übernahme der Trägerschaft der Kindertagesstätten durch die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land; Grundsatzbeschluss

4.1 Übernahme der Trägerschaft

Die Ortsgemeinden Althornbach, Dietrichingen und Mausbach beteiligen sich aufgrund einer Zweckvereinbarung vom 08.02.1993 an den ungedeckten Personal- und Sachkosten für die Kindertagesstätte Althornbach.

Die Ortsgemeinde Althornbach ist Eigentümerin des Gebäudes in der die Kindertagesstätte betrieben wird. Die Betriebserlaubnis ist genehmigt auf den Prot. Kita Verbund Zweibrücken.

Der Ortsgemeinderat Althornbach spricht sich grundsätzlich dafür aus, im Falle einer Rückgabe der Trägerschaft durch den Prot. Kita Verbund Zweibrücken bzw. der Prot. Kirchengemeinde Althornbach, diese dann zu übernehmen.

4.2 Abgabe der Trägerschaft

In der Sitzung am 30.09.2021 hat Bürgermeister Björn Bernhard dem Ortsgemeinderat ausführlich erläutert, dass die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land die Übernahme der Trägerschaft aller Kindertagesstätten (zunächst nur die kommunalen Kindertagesstätten) zum 01.01.2023 anstrebt.

Der Ortsgemeinderat Althornbach spricht sich grundsätzlich dafür aus, die Trägerschaft der Kindertagesstätte Althornbach (im Falle der Rückgabe durch den Prot. Kita Verbund bzw. der Prot. Kirchengemeinde Althornbach) an die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land zu übergeben.

Nichtöffentlich

5. Grundstücksangelegenheiten

Der Ortsgemeinderat beschließt in Grundstücksangelegenheiten.